

Bericht über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.07.2020

Hochwasserschutzkonzept; Notüberlauf an der Oberflächenwasserdoline Maierhofen

Beim Starkregenereignis am 31.05.2018 im Ortsteil Maierhofen lief die Oberflächenwasserdoline voll und folge dessen wurde ein angrenzendes Wohnhaus stark in Mitleidenschaft gezogen. Um solche Schadensereignisse künftig zu unterbinden, war ein Notüberlauf zur anschließenden Doline angedacht, wozu das Ing. Büro Dotzer bereits mit einer Vorplanung begonnen hat. Bei der Höhenvermessung stellte das Planungsbüro allerdings fest, dass der Überlauf zur benachbarten Doline sowohl aus Gründen der Fassungskapazität (ca. 280 m³), als auch wegen der geringen Tiefe ein Überlauf nicht geeignet ist. Diese Thematik hat der planende Ingenieur Werner Dotzer bereits in der Fraktionsführerbesprechung am 29.06.2020 ausführlich aufgezeigt und erläutert. Eine Verrohrung könnte zwar nach den Worten von 1. Bürgermeister Michael Raßhofer durchgeführt werden. Allerdings müsste dann der Überlauf so tief angesetzt werden, dass dadurch Fassungsvermögen der Oberflächenwasserdoline verloren geht und die Gefahr eines Rückstaus nicht ausgeschlossen werden kann. Die Kosten für diese Verrohrung wurden nach ersten Berechnungen mit rund 100.000 € angesetzt, wobei für diese Maßnahme keine Fördermittel in Aussicht gestellt werden, da ein 100-jähriges Hochwasser (HQ 100) nicht abgeleitet werden kann. Der bereits gefasste Beschluss für die Errichtung eines Überlaufs ist somit nicht umsetzbar. Raßhofer betonte in diesem Zusammenhang, dass dieses Oberflächenwasserproblem nicht durch die Kanalisation und die vorhandene bzw. geplante Bebauung (neues Baugebiet) ursächlich ist, sondern viel mehr die geographische Lage der Doline (tiefster Punkt von allen Himmelsrichtungen). In der anschließenden ausführlichen Diskussion wurden viele Möglichkeiten beraten, um das angrenzende Wohnhaus vor ähnlichen Ereignissen zu schützen. Da ein Überlauf der Doline nicht umsetzbar ist, wäre eine bauliche Maßnahme durch eine Mauer eine Alternative, die allerdings vor einem möglichen Wassereintritt dann nur von Seiten der Doline schützen könnte. Doch bei Großregenereignissen besteht weiterhin die Gefahr des oberflächlichen Wassereintritts aus südöstlicher Richtung. Es wurde angeregt, bereits verfüllte Dolinen ausfindig zu machen und eine Wiederherstellung zu prüfen, da viele kleinere Dolinen das Problem zwar nicht lösen, aber zumindest entschärfen könnten. Für das weitere Vorgehen ist nun geplant, verfüllte Dolinen ausfindig zu machen, eine Vergrößerung der vorhandenen Doline zu prüfen und dies in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt zu klären.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

a) Erlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Mantlach, Netzstall und Teilbereich Maierhofer Straße in Painten gem. § 34 Abs. 4 BauGB - Aufstellungsbeschluss

b) Vergabe der Planungsarbeiten

Nachdem die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Maierhofen abgeschlossen und der Satzungsbeschluss bereits erfolgt ist, soll nun in den Ortsteilen Netzstall und Mantlach, sowie im Bereich der Maierhofer Straße in Painten ebenfalls in dieser Form die bestehenden Bebauungsmöglichkeiten festgestellt bzw. Flächen mit aufgenommen werden. Für Netzstall liegen bereits drei konkrete Anfragen vor. Für den Bereich der Maierhofer Straße gibt es ebenfalls zwei Anfragen. Durch das Instrument der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB legt die Marktgemeinde die Grenzen für „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ fest und grenzt für alle bestehenden Zweifelsfälle den nachweislich vorhandenen Innenbereich vom Außenbereich deklaratorisch ab. Des Weiteren sollen einzelne Außenbereichsflächen, die eine entsprechende Prägung durch die angrenzende Nutzung haben, dem Innenbereich zugeordnet werden.

Die Zuordnung zum Innenbereich begründet zunächst die grundsätzliche Bebaubarkeit eines Grundstückes, während der Außenbereich von der Bebauung grundsätzlich freizuhalten ist. Daher besteht aus Sicht der Verwaltung das Bedürfnis nach einer eindeutigen Abgrenzung beider Bereiche.

Für die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen. Im Falle des Satzungserlasses sind Ausgleichserfordernisse für die möglichen Eingriffe zu ermitteln und Ausgleichsflächen zu schaffen. Der Satzung ist eine Begründung beizufügen, auf einen Umweltbericht kann verzichtet werden.

Der Marktgemeinderat Painten beschließt die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ortsteil Netzstall“. Der Geltungsbereich umfasst die nachstehenden Flurstücke, die alle der Gemarkung Klingen angehören:

Fl.-Nr. Gmkg. Klingen - Painten	Fl.-Nr. Gmkg. Klingen - Painten
586	627 (TF)
586/1	633 (TF)
591	633/1 (TF)
593	633/2 (TF)
597	642/1 (TF)
601	647 (TF)
605	647/1 (TF)
605/1	684 (TF)
605/2 (TF)	713 (TF)
607	721 (TF)
607/6	725/2 (TF)
607/8	735
608	735/1
609	736
610/1	736/1
613	737
615	737/1
617	738 (TF)
618	771/1
622 (TF)	771/2
623 (TF)	771/4
624	778 (TF)
624/1	

Der Marktgemeinderat Painten beschließt die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ortsteil Mantlach“. Der Geltungsbereich umfasst die nachstehenden Flurstücke, die alle der Gemarkung Klingen angehören:

Fl.-Nr. Gmkg. Klingen - Painten	Fl.-Nr. Gmkg. Klingen - Painten
647 (TF)	817 (TF)
654/3	817/1
654/5 (TF)	817/2
798 (TF)	829 (TF)
811 (TF)	829/1
811/2	830/1
811/6	830/2
811/7	830/3
811/8	830/4
811/9	834 (TF)
815	835 (TF)

Der Marktgemeinderat Painten beschließt die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Bereich der Maierhofer Straße in Painten. Der Geltungsbereich umfasst die nachstehenden Flurstücke, die alle der Gemarkung Painten angehören:

Fl.-Nr. Gmkg. Painten
306/3
308 (TF)
309 (TF)
310 (TF)

Auf der Grundlage des Honorarangebotes nach der HOAI vom 06.07.2020 erhält das Ingenieurbüro KomPlan, Landshut, Leukstraße 3 den Auftrag für die Erstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in den Ortsteilen Netzstall, Mantlach und Painten, Teilbereich Maierhofer Straße.

Bayer. Mobilfunk-Förderprogramm; Auftragsvergabe für Beratungsleistungen

Am 01.12.2018 ist die Mobilfunkrichtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern in Kraft getreten. Diese Richtlinie hat zum Ziel, die Mobilfunklücken in Regionen zu schließen, die marktwirtschaftlich nicht ausgebaut werden.

Der Freistaat Bayern stellt dazu Fördermittel in Höhe von 80 Mio. € zur Verfügung, um 900 Gemeinden, welche in Teilbereichen betroffen sind, entsprechend zu bedienen. Die Fördersätze betragen 80 % bei einer maximalen Fördersumme in Höhe von 500.000 € pro Kommune, bei interkommunaler Zusammenarbeit 550.000 € pro Kommune. Da auch im Bereich der Marktgemeinde Painten, insbesondere in den Ortsteilen Rothenbügl und Maierhofen derartige Mobilfunklücken vorhanden sind, sollte dieses Förderprogramm in Anspruch genommen werden. Der Markt Painten könnte in diesem Fall Mobilfunkmasten errichten und diese im Rahmen einer Konzessionsvergabe den Mobilfunkanbietern zur Verfügung stellen. Eine vor der Einreichung des Förderantrages notwendige Interessens- und Markterkundung wurde bereits durchgeführt. Für die Verfahrensbegleitung lag zur Sitzung ein Angebot der Breitbandberatung Bayern GmbH vor. Für die weitere Projektabwicklung (Ausschreibung an Netzbetreiber, Auswertung der Angebote etc.) bietet die Firma Breitbandberatung Bayern GmbH ebenfalls Ihre Dienstleistungen an. Wegen der erhöhten Fördersumme bei interkommunaler Zusammenarbeit wird 1. Bürgermeister Michael Raßhofer mit den Nachbargemeinden in Kontakt treten. Außerdem werden im Zuge der Planung entsprechende Bürgerinformationen stattfinden.

Der Marktgemeinderat fasste den Beschluss zur Aufnahme in das Förderprogramm und beauftragt die Firma Breitbandberatung Bayern GmbH mit der Begleitung des Förderverfahrens.